

99140001019001, 99140001019001

Architektenliste Registrierung ausländischer Antragsteller

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121420941/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001019001, 99140001019001
Leistungsbezeichnung I	Architektenliste Registrierung ausländischer Antragsteller
Leistungsbezeichnung II	Eintragung im Verzeichnis ausländischer Dienstleister
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektin, Architekt, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin, Stadtplaner, Stadtplanerliste, Stadtplanung, Recht zum Führen der Berufsbezeichnung, Architektenliste, Innenarchitektin, Innenarchitekt, Architektur
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-02-14
Handlungsgrundlage	• Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) • Baukammerdurchführungsverordnung (DVO BauKaG NRW) • Gebührenordnung der Architektenkammer NRW • Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) • Baukammerdurchführungsverordnung (DVO BauKaG NRW) • Gebührenordnung der Architektenkammer NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=47590&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Baukammergesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20270&ver=8&val=20270&sg=0&menu=0&v_d_back=N https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=47590&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Baukammergesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20270&ver=8&val=20270&sg=0&menu=0&v_d_back=N https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=47590&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Baukammergesetz#det0

Modul
Sachverhalt

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20270&ver=8&val=20270&sg=0&menu=0&vd_back=N

Teaser

Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister sind, haben Sie die Möglichkeit, sich in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eintragen zu lassen. Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister sind, haben Sie die Möglichkeit, sich in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eintragen zu lassen.

Volltext

Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung nach Nordrhein-Westfalen begeben, dürfen die Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ ohne Eintragung in die Architektenliste bzw. jeweilige Liste führen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie müssen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen das erstmalige Tätigwerden anzeigen, wenn sie in Deutschland nicht in einer Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen sind und nicht bereits eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben.

Die Architektenkammer führt sie im Verzeichnis auswärtiger Dienstleister.

Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung nach Nordrhein-Westfalen begeben, dürfen die Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ ohne Eintragung in die Architektenliste bzw. jeweilige Liste führen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Modul

Sachverhalt

Sie müssen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen das erstmalige Tätigwerden anzeigen, wenn sie in Deutschland nicht in einer Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen sind und nicht bereits eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben.

Die Architektenkammer führt sie im Verzeichnis auswärtiger Dienstleister.

Erforderliche Unterlagen

- Einen Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit;
- Eine Bescheinigung darüber, dass Sie im Lande Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Niederlassung rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausüben und Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- Einen Berufsqualifikationsnachweis,
- Einen Nachweis darüber, dass sie die entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben, soweit nicht der Beruf reglementiert ist.

- Einen Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit;
- Eine Bescheinigung darüber, dass Sie im Lande Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Niederlassung rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausüben und Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- Einen Berufsqualifikationsnachweis,
- Einen Nachweis darüber, dass sie die entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben, soweit nicht der Beruf reglementiert ist.

Voraussetzungen

Auswärtige Dienstleister müssen der Architektenkammer das erstmalige Tätigwerden anzeigen.

Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin

Modul

Sachverhalt

„Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ ohne Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste führen, wenn sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen die Eintragungsvoraussetzungen nach Baukammergesetz erfüllen und eine deutsche Architektenkammer ihnen dies bestätigt hat. Die einzelnen Voraussetzungen können Sie §§ 18, 19 Baukammergesetz NRW entnehmen.

Auswärtige Dienstleister müssen der Architektenkammer das erstmalige Tätigwerden anzeigen.

Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ ohne Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste führen, wenn sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen die Eintragungsvoraussetzungen nach Baukammergesetz erfüllen und eine deutsche Architektenkammer ihnen dies bestätigt hat. Die einzelnen Voraussetzungen können Sie §§ 18, 19 Baukammergesetz NRW entnehmen.

Kosten

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Es fällt eine Gebühr in Höhe von 200,- Euro an. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Es fällt eine Gebühr in Höhe von 200,- Euro an.

Verfahrensablauf

Der Antrag wird dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorgelegt. Der Eintragungsausschuss ist ein unabhängiges und an Weisungen nicht gebundenes Gremium, das überprüft, ob die Voraussetzungen für einen Eintrag vorliegen.

Der Antrag wird dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorgelegt. Der Eintragungsausschuss ist

Modul	Sachverhalt
	ein unabhängiges und an Weisungen nicht gebundenes Gremium, das überprüft, ob die Voraussetzungen für einen Eintrag vorliegen.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden. Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden.
Frist	Grundsätzlich keine, der Eintragungsausschuss tagt grundsätzlich einmal pro Monat Grundsätzlich keine, der Eintragungsausschuss tagt grundsätzlich einmal pro Monat
weiterführende Informationen	Die Architektenkammer stellt einen Praxishinweis zur Eintragung in das Verzeichnis ausländischer Dienstleister zur Verfügung. Die Architektenkammer stellt einen Praxishinweis zur Eintragung in das Verzeichnis ausländischer Dienstleister zur Verfügung.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Vorübergehende Dienstleistung in Nordrhein-Westfalen • Eintragung in das Verzeichnis ausländischer Dienstleister • Vorübergehende Dienstleistung in Nordrhein-Westfalen • Eintragung in das Verzeichnis ausländischer Dienstleister
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Die entsprechenden Antragsformulare können Sie bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen herunterladen. Ebenso den zugehörigen Praxishinweis (Verzeichnis auswärtiger Dienstleister). Die entsprechenden Antragsformulare können Sie bei

Modul	Sachverhalt
	der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen herunterladen. Ebenso den zugehörigen Praxishinweis (Verzeichnis auswärtiger Dienstleister).
Ursprungsportal	Architektenliste Registrierung ausländischer Antragsteller, List of architects Registration of foreign applicants